

## Spesen für üK-Besuch

Berufsbildungsverordnung

412.101

## **5. Abschnitt:** Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (Art. 23 BBG)

## **Art. 21**

- <sup>1</sup> Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

Als Kosten die aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen sind auch die Reiseund Verpflegungskosten zu verstehen.

Ein entsprechender Vermerk findet man auch auf dem Lehrvertragsformular. Lediglich die Kosten für den Besuch der schulischen Bildung können ausbedungen werden.



Als angemessen gelten CHF10.00 für ein Mittagessen (Mensapreis CHF 8.90) und das Bahnbillett 2. Klasse ab Wohnort oder Lehrbetrieb.